

Gebührenordnung

für den kirchlichen Friedhof in

Lauterbach

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des kirchlichen Friedhofs in Lauterbach sowie des Leichenhauses Lauterbach werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebühren

1. Die Grabnutzungsgebühr beträgt:
 - a) bei Doppelgräbern 30,00 € pro Jahr
 - b) bei Einzelgräbern und Kindergräbern 20,00 € pro Jahr
2. Die Gebühren werden im Vorhinein eingehoben. Bei jeder weiteren Bestattung ist die Gebühr bis zum Ablauf der Ruhefrist zu ergänzen. Werden die Gebühren durch Änderung der Friedhofsordnung künftig angehoben, so gilt die Anhebung ab dem Anhebungszeitpunkt auch für bereits laufende Nutzungsrechte unter Anrechnung etwa bereits voraus gezahlter Gebühren.
3. Die Kirchenstiftung hat zum 1. April 2018 das Bestattungsunternehmen Pechtl & Schröppel, Ampfing mit der Durchführung von hoheitlichen Bestattungsaufgaben beauftragt. Die jeweiligen Gebührensätze des Bestattungsunternehmens sind Bestattungsgebühren, die zusätzlich zu den Grabnutzungs- und Leichenhausgebühren bei Bestattungen fällig werden.
4. Bei der erstmaligen Vergabe eines Grabnutzungsrechts im Friedhof wird ein Herstellungsbeitrag für das Grabfundament in Höhe von 50,00 € erhoben.
5. Für die Benutzung des Leichenhauses wird ein Benutzungsbeitrag in Höhe von 50,00 € fällig.

Die Kirchenverwaltung Lauterbach hat in ihrer Sitzung vom 1. August 2010 vorstehende Gebührenordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Lauterbach, den 17. Februar 2011

(Siegel)

.....
Vorstand der Kirchenverwaltung

VZ

Vorstehende Gebührenordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

München, den

Für den Erzbischöflichen Finanzdirektor

(Siegel)

Cornelia Höhensteiger
Oberrechtsrätin i. K.

Erich Sczepanski
Oberamtsrat i. K.

Die Gebührenordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens 4 Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten.